

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung zur UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs.1 UVPG zum Antrag auf Genehmigung eines Ersatzneubaus des Durchlasses unter dem Radschnellweg RS1 am Wattenscheider Bach bei Gewässer-km 1,663 mit gleichzeitiger Beantragung einer bauzeitlichen Grundwasserhaltung

Das Durchlassbauwerk am Wattenscheider Bach bei Gewässer-km 1,663 weist unter dem dort querenden Anschlussweg des RS 1 bauliche Schäden auf. Wegen der Schäden in Verbindung mit dem Alter des Bauwerks soll das Durchlassbauwerk abgebrochen und vollständig neu errichtet werden. Für die Durchführung der Maßnahme ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich.

Daher hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW den Antrag gem. § 22 Landeswassergesetz (LWG NW) am 12.08.2024 eingereicht. Gleichzeitig wurde die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser als Bauwasserhaltung gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt (Gesamtentnahmemenge rd. 11.500 m³). Nach § 11 Abs.1 WHG kann die wasserrechtliche Erlaubnis nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

Gem. § 7 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die hierfür notwendigen Unterlagen hat der Landesbetrieb am 29.08.2024 als Ergänzung der Antragsunterlagen vorgelegt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG, erstellt durch Klaus Engelberg – Schnittstelle Ökologie Bochum, hat am 20.09.2024 ergeben, dass für das Gelsenkirchener Stadtgebiet eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist. Es liegen im Maßnahmengebiet keine gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgelisteten Schutzkriterien besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Andere nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter, die als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach § 5 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht erkennbar.

Gemäß § 5 Abs.1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die gemäß § 5 Abs.2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Gelsenkirchen, 25.09.2024

I. A. Dr. Bernhard